

ZH_OBERGERICHT RT240144 vom 25. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240144

FR: ZH_OBERGERICHT RT240144 du 25 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240144 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

a) Mit Urteil vom 21. März 2024 erteilte das Bezirksgericht Pfäffikon (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Pfäffikon ZH (Zahlungsbefehl vom 1. Dezember 2023) definitive Rechtsöffnung für Fr. 14'434.70 nebst 5% Zins seit 1. Dezember 2023 und wies im Mehrbetrag das Rechtsöffnungsbegehren ab; die Gerichtskosten wurden beiden Parteien je zur Hälfte auferlegt (Urk. 9 = Urk. 16). b) Gegen dieses (ihm in begründeter Ausfertigung am 17. September 2024 zugestellte; Urk. 14/2) Urteil erhob der Gesuchsgegner am 26. September 2024 (Postaufgabe) fristgerecht Beschwerde (Urk. 15). Die Eingabe des Gesuchsgegners ist zwar nicht als Beschwerde überschrieben, sie ist jedoch an die Beschwerdeinstanz gerichtet und der Gesuchsgegner ist offensichtlich mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht einverstanden (die Betreuung – und damit die Rechtsöffnung – gefährde seine Existenz; Urk. 15). Die Eingabe stellt damit inhaltlich eine Beschwerde dar, mit dem sinngemässen Beschwerdeantrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung des Rechtsöffnungsgesuchs. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-14). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

E. 2

a) Mit einer Beschwerde kann alles, aber auch nur das, angefochten werden, was im vorinstanzlichen Urteil entschieden wurde. Die vom Gesuchsgegner in der Beschwerdeschrift verlangte "Zustellung aller Protokolle, Rechenschaftsberichte und Entscheidungen der KESB Winterthur und Pfäffikon" (Urk. 15) bildet nicht Gegenstand des angefochtenen Urteils. Insoweit kann daher auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Der Gesuchsgegner wird bei den entsprechenden Behörden um Akteneinsicht in diese Unterlagen ersuchen können.

- 3 - b) Der Gesuchsgegner stellt in seiner Beschwerde ein Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung. Dabei ist davon auszugehen, dass dieses Gesuch das vorinstanzliche Verfahren betrifft ("In der obgenannten Angelegenheit"; Urk. 15), allenfalls das vom Gesuchsgegner angestrebte Verfahren auf Abänderung des Rechtsöffnungstitel bildenden Eheschutzurteils (vgl. Vi-Protokoll S. 6 f.). Der Gesuchsgegner hat jedoch im vorinstanzlichen Verfahren kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt (Vi-Prot. S. 4-9) und ein solches Gesuch kann nur bis zum Abschluss eines hängigen Verfahrens gestellt werden (vgl. Art. 119 Abs. 1 ZPO). Daher kann auch insoweit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Sollte der Gesuchsgegner das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung auch auf das Beschwerdeverfahren beziehen, so wäre es abzuweisen, weil sich die Beschwerde als aussichtslos erweist (Art. 117 lit. b ZPO; vgl. nachfolgend Ziff. 3c).

E. 3

a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass – im Sinne einer Eintretensvoraussetzung – in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids anhand von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht vom Obergericht nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. b) Die Vorinstanz erwoog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 12. Februar 2020 betreffend Eheschutzmassnahmen, mit welchem der Gesuchsgegner zu Unterhaltsleistungen für seine Ehefrau und die Kinder verpflichtet worden sei. Dieses Urteil stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar. Die Gesuchstellerin sei zufolge Subrogation Gläubigerin der Unterhaltsschuld geworden, allerdings nur, soweit sie die Ehefrau und die Kinder tatsächlich mit entsprechenden Sozialleistungen (abzüglich der in einem separaten Verfahren geltend gemachten Alimentenbevorschussungen) unterstützt

- 4 - habe. Dies seien für die von der Gesuchstellerin betriebenen (von der Vorinstanz je einzeln geprüften) Monate Oktober 2019 bis Juni 2020 total Fr. 14'434.70; im Mehrbetrag sei die Gesuchstellerin mangels Ausrichtung von Unterstützungsleistungen nicht Gläubigerin geworden. Der Gesuchsgegner habe im Ergebnis eingewandt, das Eheschutzurteil sei nicht korrekt; das Rechtsöffnungsgericht sei jedoch nicht berechtigt, das rechtskräftige Urteil inhaltlich zu überprüfen. Es sei daher für Fr. 14'434.70 nebst Zins definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 16 S. 3-11). c) Der Gesuchsgegner macht in seiner Beschwerde einzig geltend, "diese Schulden" seien von verschiedenen Schweizer Behörden verursacht worden, er sei nicht Jurist, lebe als Ausländer in einem fremden Land und habe die Sprache nicht voll im Griff, weshalb ein unentgeltlicher rechtlicher Beistand absolut nötig sei (Urk. 15). Der Gesuchsgegner setzt sich jedoch mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil in keiner Weise auseinander und erhebt keinerlei Beanstandungen gegen diese. Mangels Beanstandungen kann daher auf die Beschwerde auch bezüglich der Rechtsöffnung (und damit insgesamt; vgl. oben Erwägung 2) nicht eingetreten werden.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 14'434.70. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 400.-- festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.